

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

37 (8.5.1813) Beylage des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts

Beilage

zu No. 37.

des Großherzogl. Badischen Anzeiger-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Unterpfandsbücher, Erneuerung im Bezirksamt
Meersburg.

(3) Die Unterpfandsbücher der Stadt Markdorf, so wie der Communen Kaderach, Roggenbeuren, Wangen, Mägenweiler, Berkheim und Göhrenberg, sind theils durch die Kriegszeit, theils durch andere ungünstige Verhältnisse so in Verwirrung gerathen, daß eine schleunige Erneuerung derselben, sowohl zur Sicherheit der Gläubiger, als der Pfandschreiberey nothwendig fällt.

Es werden demnach alle inn- und auswärtige Gläubiger, welche auf irgend eine Besetzung in dem Stadtbau von Markdorf, und in den Gemarkungen von Kaderach, Roggenbeuren, Wangen, Mägenweiler, Berkheim und Göhrenberg ein Unterpfandsrecht anzufordern haben, anmit vorgeladen, in dem Laufe der nächsttretenden Monate May und Juny, und zwar die Unterpfandsrechte, welche Markdorf betreffen, vom 15ten bis ultima May, jene der Dorfgemarkungen Kaderach, Roggenbeuren, Wangen, Mägenweiler, Göhrenberg und Berkheim aber vom 1ten bis 15. Juny l. J. durch Vorlegung der Pfandverschreibungen im Original, oder in beglaubter Abschrift in Markdorf zu liquidiren, und sich der geschehenen Anmeldung halber von der eigens zur Liquidation angeordneten Commission, welche jeden Tag von früh 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf dem Rathshaus in Markdorf versammelt seyn wird, beschreiben zu lassen.

Wer auf die gegenwärtig anberaumte peremptorische Vorladung eine Obligation nicht vorlegt und liquidirt, hat den hieraus erfolgenden Nachtheil sich selbst zu zuschreiben; indem die

Pfandschreiberey und Ortsgerichte über alle, in dem angezeigten Termin nicht angemeldete und vorgelegte Versicherungsurkunden der gesetzlichen Gewährung für entbunden erklärt werden.

Meersburg den 20. April 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Schlumber.

Schuldenliquidation des verstorbenen Pangraz Stiefel, Glasermeister von Holzhausen.

(3) Zur Berichtigung des Schuldenstandes des zu Holzhausen verstorbenen Glasermeisters Pangraz Stiefel wird Tagfahrt auf Montag den 10ten May d. J. Vormittags 9 Uhr vor Amt dahier angeordnet, wobey dessen sämtlichen Gläubiger bey Vermeidung des Ausschlusses zu erscheinen haben.

Freyburg den 26. April 1813.

Grundherrl. v. Harschisches Amt.

Dobel.

Schuldenliquidation des Mathias Kühle von Dpsingen.

(2) Ueber das sämtliche Vermögen des Mathias Kühle von Dpsingen wird der Konkurs eröffnet, und Schulden-Liquidation auf den 25ten May d. J. angeordnet, wobey die Gläubiger bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweiskunden bey der Theilungskommission zu Dpsingen im Ochsenwirthshaus anzu melden haben.

Freyburg den 23. April 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.

Bundt.

Schuldenliquidation des Mathias Mayer von Bombach.

(2) Ueber das verschuldete Vermögen des Mathias Mayer, Bürgers von Bombach,

ist die Gant erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Donnerstag den 20. nächstkünftigen Monats May angeordnet worden, bey welcher die Gläubiger desselben ihre Forderungen vor der Theilungskommission im Gemeindegewerthshaus zu Bombach um so gewisser anzumelden, und richtig zu stellen haben, als im widrigen Falle der Ausschluß von der unzulänglichen Vermögensmasse zu gewärtigen ist. Befügt bey Großherzoglichem Bezirksamte Renzingen den 24. April 1813.

Wegel.

Gantedikt gegen die Blasi Rümelischen Eheleute zu Wallmatt.

(2) Ueber das Vermögen des Blasi Rümmele und seiner Ehefrau von Wallmatt wird der Gantprozeß erkannt, und zur Richtigsstellung der Forderungen Tagssatzung auf Dienstag den 25ten May d. J. angeordnet, wobei die Gläubiger unter dem Präjudiz des Ausschlusses von dem Massevermögen ihre Forderungen bey unterzeichnetem Amt anmelden sollen.

Zell den 20. April 1813.

Grundherrl. v. Schönauisches Amt.

Billinger.

Gantedikt gegen den Jakob Böhrer, Schneider zu Azenbach.

(2) Ueber das Vermögen des Jakob Böhrer, Schneiders von Azenbach, wird der Konkurs eröffnet, und zur Liquidation der Forderungen der 25te May d. J. bestimmt, an welchem Tage die Gläubiger unter dem Präjudiz des Ausschlusses von dem Massevermögen ihre Forderungen bey dem diesseitigen Amt anzumelden haben.

Zell den 20. April 1813.

Grundherrl. v. Schönauisches Amt.

Billinger.

Vorladung Milizpflichtiger.

(2) Die von der Conscription des Jahres 1813 aus dem diesseitigen Bezirk abwesende Individuen, und zwar von der

ordentlichen Ziehung:

Anton Basler von Lautenbach,
Michel Braun von Düttelbach, und
Georg Bohnert von Oppenau,
von der außerordentlichen Ziehung:
Joh. Baptist Rock von Oberkirch,

Franz Michel Heikmann von da,
Franz Ant. Braun von da,
Georg Fidel Huber von Fernach,
Urban Graf von Ulm,
Kaver Ehret von da,
Friedr. Ehret von da,
Andreas Gros von Bestenbach,
Anton Huber von da,
Johann Armbruster von da,
Andreas Hofewer von Freiertsbach,
Paul Baumann von da,
Peter Gemeiner von Griesbach,
Martin Börsig von da,

Andreas Eisenmann von Lautenbach,
Moriz Steiniger von Stadelhofen,

werden vorgeladen, binnen sechs Wochen sich vor ihrer Obrigkeit so gewiß zu stellen, als widrigens gegen sie nach der Strenge der Geseze vorgefahren werden wird.

Oberkirch den 16. April 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Frech.

Vorladung Milizpflichtiger.

(2) Die milizpflichtigen Amtsangehörigen Joh. Bapt. Keller von hier, von Profession ein Schuster, und Franz Joseph Erne von Kaltbrunn, von Profession ein Wagner, welche bey der jüngsthin vorgenommenen außerordentlichen Rekrutirung zum Actiodienst berufen sind, werden anmit aufgefordert, binnen zwey Monaten a dato sich vor Amt zu stellen, und ihrer Milizpflicht Genüge zu leisten, widrigensfalls gegen sie nach Vorschrift des Gesezes fúrgefahren werden wird.

Konstanz den 24. April 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Huetlin.

Vorladung der Erben des Apothekergehülfen Ernst Kronenbold von Rosenberg.

(2) Der Apotheker . Gehülfe Eberhard Ernst Kronenbold, Sohn des Pfarrers Kronenbold zu Rosenberg, starb im May v. J. zu Wisloch.

Diejenigen, welche auf das Vermögen, das ihm von seiner zu Helmstadt verstorbenen Tante der Inspektor Gotterhalt zugefallen ist, und zu Helmstadt unter pflegschaftlicher Verwaltung steht, einen Anspruch machen wollen, insbesondere die Kinder und Enkel des zu Ep-

vingen verstorbenen Pfarrer Johann Ernst Gutheil, dann die Kinder und Enkel des Inspektors und Pfarrers Joh. August Gutheil zu Reichenbach, welche durch vorliegendes Fideikommiss zur Erbfolge berufen sind; werden hiemit vorgeladen, in einer 3monatlichen Frist a dato sich dahier zu melden, und sich zur Erbfolge oder andern Ansprüchen gehörig zu legitimiren, bey Vermeidung, daß sonst mit deren Ausschluß das Vermögen den sich meldenden Erben werde ausgefolgt werden.

Ober impens den 17. April 1813.

Grundherrl. gemeinschaftliches Justizamt.
Reichard.

Vorladung des Joseph Dörflinger Sohn von Haselbach.

(2) Der Joseph Dörflinger Sohn von Haselbach, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, soll innerhalb 6 Wochen zurückkehren, und seinen Schuldgläubigern Rede und Antwort geben, oder für ihn einen Rechtsvertreter aufstellen und ihn gehörig instruiren, widrigenfalls derselbe dasjenige sich gefallen lassen muß, was mit dem von Amtswegen für ihn zu bestellenden Vertreter wird verhandelt werden.

Waldshut den 23. April 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Föhrenbach.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Steckbrief.

In dem verwichenen Monat März hat sich in dem diesseitigen Amt eine fremde Weibsperson mit dem Vornamen Maria (der Geschlechtsname ist hier unbekannt) mit ihrer angeblichen Tochter aufgehalten, unter dem Vorgeben, daß sie Wurzeln und Kräuter zum Verkauf in Apotheken suchen. Diese beyde Weibsbilder haben in Hügelheim 33 fl. Geld und etwas Kleider entlehnt, und sich ohne Zurückgabe desselben alsdann entfernt. Diese sollen in der Gegend von Emmendingen und Lahr, wo sie ihre gesammelten Wurzeln und Kräuter verkaufen, gut bekannt seyn.

Es wird daher gebethen, auf diese Perso-

nen zu fahnden und solche im Betretungsfall hieher liefern zu lassen.

Signalement.

I. Die Mutter,
graue Haare,
60 Jahr alt, und
kleiner Statur,
trug damals
einen grauen Biberock,
dergleichen Tschoben,
weiße baumwollene Strümpfe,
Schuh mit Bändel.

II. Die angebliche Tochter hat
braune Haare,
vollkommenes Gesicht,
einen dicken Hals,
von etwas größerer Statur,
20 Jahr alt,
trägt eine schwarze Haube mit Spizen,
einen weißen roth gestreiften Rock,
einen bibernen Tschoben,
weiße Strümpfe und Bändelschuh,
beyde sprechen den schwäbischen Dialekt.

Müllheim den 22. April 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Müller.

Strafurtheilspublikation.

(2) Da der von hier gebürtige, von dem 3ten Bataillon des Großherzoglich Badischen 2ten Linien-Infanterieregiments desertierte und edictaliter vorgeladene Fr. Caspar Kessler sich innerhalb der angezeigten Frist nicht gestellt hat; so ist durch Entscheidung des Großherzoglichen Direktors des Nekarkreises vom 15. l. M. Nr. 9021. die dem genannten Kessler angebrochte Vermögenskonfiskation erkannt, und derselbe seines Gemeindebürgerrechts verlustig erklärt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim den 20. April 1813.

Großherzogliches Stadtm.
Rupprecht.

Kaufanträge.

Haus- und Güter-Verkauf.

(2) Am Montag den 17ten May d. J. wird das Haus und Feld des Joseph

Hilfinger, Uhrenhändlers von Neulirch, im Thalerwirthshause all dort öffentlich versteigert, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden, und die Kaufbedingnisse entweder in dieseitiger Kanzley einsehen, oder vor der Steigerung vernehmen können.

Fremde Kaufliebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens- und Sittenzeugnissen auszuweisen.

Freyberg den 18. April 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Ernst.

Wirthshaus- und Landguts-Verkauf.

(3) Aus der Verlassenschaft des kaiserl. östr. Hauptmann Bauer wird das vor dem Christophelthor liegende Gut den 20. May d. J. öffentlich versteigert werden.

Dasselbe besteht:

1. In einem gut eingerichteten 2stöckigen massiven Wohnhaus mit gewölbtem Keller, doppelter Bühne und Fruchtschütte. Das Haus besitzt die Schildgerechtigkeit zum schwarzen Adler, und ist wegen der Nähe der Stadt, und starken Frequenz der Landstraße zum Umtrieb der Wirthschaft besonders geeignet. Dasselbe befindet sich im besten Zustande, und hat übrigens alle häusliche Bequemlichkeiten.
2. Hinter dem Hause steht ein massives mit Steinplatten belegtes Waschhaus mit Kessel; darinn befindet sich:
3. Ein laufender Brunnen mit dem Brunnenrechte.
4. In den neu aufgeführten Fundamenten zu einer Scheuer nebst vorhandenen Baumaterialien.
5. Sodann liegt in gerader Richtung hinter dem Wirthshaus ein zur Wohnung eingerichtetes Gartenhaus.
6. Die Gebäulichkeiten umgeben 9 Jauchert mader oder mehr theils Garten-, theils Ackerfeld, welches mit einer massiven Mauer und Haag eingefast ist. Die Felder sind sämmtlich mit verschiedenen Fruchtgattungen und Klee angeblümt, und aufs Beste cultivirt, wober bemerkt wird, daß ein Theil desselben aus geworsenem Gartengrund besteht.

Der Auserkäuferpreis für das ganze Gut besteht in 13000 fl.

Der Verkauf geschieht in folgenden Abtheilungen:

- a) Das Wirthshaus mit den obgenannten Gebäulichkeiten sub Nr. 2, 3, und 4, wird mit dem daran liegenden Garten und Ackerfeld von circa $1\frac{1}{2}$ Jauchert ausgerufen um 7000 fl.
- b) Sodann das bewohnbare Gartenhaus mit ebenfalls circa $1\frac{1}{2}$ Jauchert Ackerfeld, wozu der an der rechten Seite des Guts gelegene Weg von der Landstraße her führt um 1200 fl.
- c) Endlich die übrigen 6 Jauchert Acker, in abgetheilten halben Jaucherten, nach der wirklichen Ausstreckung jede halb Jauchert zu 400 fl.

Zusammen 4800 fl.

Summa 13000 fl.

Mit diesem Verkaufe sind folgende sehr vortheilhafte Kaufbedingungen verbunden:

- a) Von dem Kaufschillinge kann $\frac{1}{3}$ vom Kaufstage zu 5 pro Cent verzinslich stehen bleiben, das übrige $\frac{2}{3}$ wird dann erst in 3 Terminen abgeführt, der erste 4 Wochen nach dem Kaufstage, die andern in 2 Jahreswörfen vom Kaufstage mit 5 pro Cent verzinslich.
- b) Der Käufer des Wirthshauses erhält aus der Brandversicherungskasse zum Aufbauen der Scheuer noch einen Betrag von circa 100 fl., welches noch näher zu erheben ist.
- c) Der Verkauf geschieht nach der Ausstreckung; wober für das Maas keine Gewährung geleistet wird.
- d) Das Pfandrecht wird vorbehalten, und
- e) die auswärtigen Steigerungsliebhaber haben sich über hinreichendes Vermögen, und die Bevollmächtigten über ihre legalen Austräge gehörig auszuweisen.
- f) Endlich wird der Verkauf im Ganzen vorbehalten.

Einige andere Bedingnisse werden bey dem Steigungsakte bekannt gemacht werden.

Freyburg den 15. April 1813.

Städtisches Amtsrevisorat.
Stöckner.